KANTON AARGAU

Staatsanwaltschaft

Aarau, 8. September 2006/P/P
Geschäftsnummer: STA.2006.3420

Einstellungsverfügung

1. Das Strafverfahren gegen

   K e s s l e r Erwin, geb. 29.02.1944, von Zürich, Felben-Wellhausen, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

   betreffend Drohung, Nötigung

   wird **eingestellt.**

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Akten gehen an das Bezirksamt Rheinfelden zur Zustellung dieser Verfügung an:
   - den Beschuldigten
   - die Anzeigerin (Anwalt, 2)

Begründung:

1.

Mit Eingabe vom 24.05.2005 reichte **Brehm Sonja, Lindhofstrasse 43, 5210 Windisch**, v.d. lic. iur. Markus Härdi, Bachstrasse 40, 5600 Lenzburg, Strafanzeige gegen den Beschuldigten sowie die Mitbeschuldigten [redacted] wegen Drohung, ev. Nötigung ein. Dem Beschuldigten wird darin vorgeworfen, der Anzeigerin gedroht zu haben, ein Flugblatt mit einer Bildaufnahme von der angeblich tierschutzwidrigen Kaninchenhaltung der Anzeigerin in weiten Kreisen in Umlauf zu setzen.

2.

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

[redacted] lernten die Anzeigerin im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit als [redacted] bei welcher alle drei Beteiligten angestellt waren, kennen. In der Folge entwickelte sich zwischen [redacted] einerseits und der Anzeigerin andererseits ein kollegiales Verhältnis. In der Zeit von November 2004 bis Februar 2005 halfen [redacted] der Anzeigerin bei der Pflege ihrer Tiere (Pferde, Kaninchen) in ihrem Stall in Möhlin, und die Anzeigerin hoffte, dass zwischen ihnen eine Freundschaft entstehen würde und sie gemeinsam reiten und ausfahren würden. [redacted] konnten sich mit der Tierhaltung der Anzeigerin jedoch nicht einverstanden erklären, sondern erachteten diese als tierschutzwidrig, was sie dazu veranlasste, in den Stallungen der Anzeigerin Fotoaufnahmen zu erstellen und diese an verschiedene Tierschutzorganisationen, u.a. den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, dessen Präsident der Beschuldigte ist, weiterzuleiten. Die Bemühungen von [redacted] und [redacted] für eine artgerechte Kaninchen- und Pferdehaltung führten dazu, dass mit einem in den Stallungen der Anzeigerin erstellten Foto ein Flugblatt erstellt und die Tierhalterin angewiesen wurde, eine artgerechte Tierhaltung anzustreben, ansonsten die Bevölkerung in der Region Windisch-Möhlin mit diesem Flugblatt bedient würde.

3.

Mit der Ankündigung, ein Flugblatt mit Bildaufnahmen der Tierhaltung der Anzeigerin in Umlauf zu setzen, wurde der Anzeigerin nicht ein Nachteil in Aussicht gestellt, welcher derart schwer wiegt, dass er den Tatbestand der Drohung erfüllen würde. Die betreffende Ankündigung war für die Anzeigerin zwar zweifellos unangenehm, sie war jedoch nicht geeignet, sie in Angst oder Schrecken zu versetzen.

Beim Tatbestand der Nötigung sind die Anforderungen an die Schwere des in Aussicht gestellten Nachteils weniger hoch als bei demjenigen der Drohung, die Ankündigung, das erwähnte Flugblatt in Umlauf zu setzen, ist als Androhung ernstlicher Nachteile geeignet, den Tatbestand der (versuchten) Nötigung zu erfüllen. Bei Nötigung bedarf die Rechtswidrigkeit jedoch besonderer Prüfung. Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist.

Vorliegend war das Mittel, nämlich das angedrohte Verteilen des Flugblattes, nicht unerlaubt. Dies gilt auch für den verfolgten Zweck, die Anzeigerin dazu zu veranlassen, ihre Tierhaltung den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anzupassen. Der Beschuldigte verfolgte mit seiner Handlungsweise das Ziel, die Anzeigerin dazu zu veranlassen, die Missstände, welche in ihren Stallungen gemäss seiner Auffassung herrschen sollen, zu beseitigen und eine artgerechte Tierhaltung einzuführen. Der Tierschutz geniesst einen hohen Stellenwert, und bei Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz handelt es sich um keine Bagatellen. Die angedrohte Verteilung des Flugblattes steht somit zweifellos auch im richtigen Verhältnis zum Zweck, eine artgerechte Tierhaltung zu bewirken, und es liegt weder Rechtsmissbrauch noch Sittenwidrigkeit vor. Indem der Beschuldigte ein Flugblatt mit einem Foto der Kaninchenhaltung der Anzeigerin erstellte und ihr ankündigte, das Flugblatt in Umlauf zu setzen, um sie zu einer tierschutzkonformen Tierhaltung zu veranlassen, machte er sich somit nicht der (versuchten) Nötigung schuldig, weshalb das Strafverfahren gegen ihn sowohl in Bezug auf den Vorwurf der Drohung als auch in Bezug auf denjenigen der (versuchten) Nötigung einzustellen ist.

B. Peterhans
V. Staatsanwältin

Rechtsmittelbelehrung:

Die Akten stehen zur Einsicht offen beim **Bezirksamt Rheinfelden**.

Es können innert **20 Tagen** seit Zustellung dieser Verfügung beim **Obergericht des Kantons Aargau**, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, **Beschwerde** führen:

a) der private Anzeiger und jeder, der durch die Tat geschädigt, verletzt oder sonst betroffen wurde (§ 141 StPO),

b) der Beschuldigte und der Anzeiger, dem Kosten auferlegt worden sind, gegen den Kostenentscheid (§ 213 StPO).

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

Der Beschuldigte kann ferner innert **30 Tagen** seit Zustellung dieser Verfügung bei der **Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau** ein **Entschädigungsbegehren** einreichen für ausgestandene Untersuchungshaft oder andere Nachteile, die er zufolge des Strafverfahrens erlitten hat. Das Begehren ist zu begründen und zu belegen.

Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte das Verfahren durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat.